Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 26=46 (1880)

Heft: 31

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 26.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

bumpfen Ton ber Trommel, ber auf ihn wirken und seinem ganzen Körper burch eine Art von phyfifcher Schwingung die Energie, die ihn verlaffen wollte, wiedergeben fann. Und welchen Grund machen bie Reformer geltend? Gie geben vor, mit ber Abschaffung in jedem Regiment einige Rombattanten zu gewinnen, meil ber Mann, ber eine Trommel tragt, nicht mitfechten fann. Die Borniften, welche jum Ungriff blafen ober andere Gignale geben, find ebenfalls feine Kombattanten. Das ift aber nur ein Vormand und einen vernünftigen Grund konnen wir nicht absehen. Die Preugen, bie man oft am unrechten Plate nachahmt, bie aber jebenfalls Meifter in ber Runft find, an ben Effektiven zu fparen, find niemals auf bie Idee verfallen, ben Mann, welcher bie Unberen marfciren macht, als werthlos beifeit zu ichieben. Die Preugen haben etwas meniger Intenbanten und militarifche Verwaltungsbeamte, als wir, und benfen auch nicht baran, ihre Bahl zu vermehren; aber fie begnügen fich nicht einmal mit ben Trommlern, fonbern haben auch noch Pfeifer. Den Trommlern haben fie nur ihre Trommel abgekurzt, weil fie ihnen beim Marschiren unbequem mar. Auch mir haben dies nach dem Jahre 1870 gethan und das war gut; die Trommel aber abzuschaffen, mare ein raditales Berfahren von ber ichlimmften Urt. Laffen wir die Infanterie und die Tambours in Rube, es gibt andere Dinge genug abzuschaffen ober zu reformiren.

Auch bei uns in ber Schweiz hatte man bei Gelegenheit der Berathung ber neuen Militärorganis
sation einen tüchtigen Anlauf zur Abschaffung ber Tamboure genommen. Die "Militär Zeitung"
sprach sich damals gegen biese aus und es sand in berselben sogar eine Anregung für die Wiedereinführung der Pfeifer statt. Letteres hätte um so weniger Bedenken, als die Pseifer nebst ihrem kleinen und leichten Instrument auch das Gewehr führen könnten. — An einer Pfeise trägt der Mann sicher weniger schwer, als an einem Linnemann'schen Spaten.

Wie die Bilber unserer alten Chroniken beweisen, bilbeten Trommel und Pfeife die Kriegsmusik ber alten Sidgenossen.

Zum Schluß wollen wir der Hoffnung Ausdruck geben, daß der neuesten französischen Mode, Abschaffung der Tamboure, bei uns keine Folge gegeben werde.

Beiträge zur Spreng: ober Minen-Theorie von H. Hoefer, ord. Professor an der k. k. Bergsakademie zu Pcibram. Wien, 1880 (Manz'sche Buchhandlung). Preis Fr. 2. 70.

Entgegen der bei den Mineurs sowohl als bei ben Bergleuten viel verbreiteten Meinung, daß zwischen dem Minen- und Sprengwesen tiefer einzgreisende Unterschiede existiren, zeigt der Berfasser, daß die beiden Fächer auf derselben Theorie beruhen und daß alle Proben und Versuche, die auf einem dieser zwei Gebiete gemacht werden, dem andern auch zu gut kommen.

Die Arbeit bes Professons Hoefer kann als eine recht gelungene Folge ber Studien bes Hauptmanns Ed. Reiha vom k. k. Geniestabe betrachtet werben. (Neber die Theorie der bergmannischen Sprengarbeit 1867. Die Theorie der Minen basirt auf die Wellenbewegung inkonzentrischen Rugelschalen 1866).

Außer einer sehr klaren Definition ber Sphären verschiedener Wirkung sindet man in derselben eine neue, recht praktische Methode, um für die in jedem speziellen Falle vorliegende Gesteinart und Ladung die normale Borgabe (kurzeste Widerstandslinie) zu berechnen.

Man findet auch sehr einfache Mittel, um ben relativen Sprengwerth zweier Explosivs für jede Gesteinart zu bestimmen und um aus jedem beliebigen Bersuche die unmittelbaren Schlufifolgerungen zu ziehen.

Es wird bies genügen, es erklärlich zu machen, aus welchem Grunde wir bas Studium bieser kleinen Schrift jedem Sappeur= und Pionnier= offizier warm empsehlen. V.B.

Eidgenoffenschaft.

- (Der Gefchäftsbericht des eing. Militardepartements über feine Geschäftsführung im Jahr 1879.) (Kortfegung.)

Ravallerie pferbe. Ben ben pro 1879 angetauften 476 Bferben find vor Abgabe an bie Mannichaft umgestanden 12 und im Depot verblieben 3, zusammen 15, bleiben 461. Bon biefen wurden 332 an Refruten abgegeben und bamit erlost 324,655 Fr.; mit Ginschluß ber sonft vertauften, ausgemusterten u. f. w. bestrug ber Erlos für bie 461 Pferbe 433,780 Fr.

Mewettere Einnahmen für Pferbe erscheinen noch Fr. 71,898. 70. Rechnung sergebniffe ber Militarverwaltung. Ausgaben.

			Fr.	Ct.
I.	Si	fretariat	28,557.	15
II.	Ber	waltung:		
	A.	Berwaltungspersonal	390,256.	77
	В.	Instruktionspersonal	656,458.	81
	C.	Unterricht	6,052,303.	78
	D.	Befleibung	2,010,512.	-
	$\mathbf{E}.$	Ravalleriepferbe	1,353,379.	46
	F.	Equipementebeitrag fur Offiziere	175,166.	65
	G.	Schiegpramien	226,747.	90
	H.	Arlegsmaterial	696,259.	57
	I.	Militaranftalten und Festungewerte	64 336.	87
	K.	Stabebureau	184,100.	
	L.	Militärpensionen	33,571.	19
	M.	Rommiffionen und Erperten	5,895.	45
	N.	Drudfoften	72,144.	22
	0.	Berfchiedenes	1,541.	50

Bufammen 12,943,674. 36

Die Rreditreftangen betragen Fr. 673,545. 72.

Der Rrebitübericup von Fr. 673,545. 72 ift auf ben einzelsnen Bubgetrubriten hauptfaclich folgenben Grunben zuzuschreiben:

Berwaltungspersonal. Der noch nicht nöthig geworbenen Besetung einiger Depotverwaltungen, ber Beschränfung ber Inspektionen bes Materiellen auf brei Divisionen, einer zweckmäßigern Einiheilung ber Reisen ber Waffenkontrolleure; Ersparnissen an Reiseauslagen, auf ben Provisionen an Patronenverstäufer und an Miethen für Magazine bes Kriegsmaterials, versminberten Inspektionskofien, ber billigern Nationsvergütung und bem Umftanbe, baß einige Divisionate und Waffenchefs keine eigenen Pferbe hatten.

Inftruktionspersonal. Bet verschiebenen Baffen blies ben einige Stellen unbefest und einzelne pferbeberechtigte Inberitten gemacht.

Meiftentheils bem ichwachern Beftanbe ber Unterricht. Ravallerierefrutenschulen und Bieberholungefurfe und ber Cab. resichulen faft aller Baffen, ber geringern Betheiligung an ben obligatorifden Schiefübungen und ber billigern Berpflegung. 3m Weitern bem Wegfall eines Operationefurfes und eines Buf= fcmierturfes ber Ravallerie. Enblich blieben bie Roften ber Bieberholungefurfe und ber Schiefichulen ber Infanterie, ber Gentraliculen, ber Offizierbilbungeschulen ber Ravallerie und ber Bermaltungetruppen und ber Unteroffizierefcule ber Artillerie unter ben budgetirten Ginheitspreifen.

Ravalleriepferbe. Der geringern Bahl von Remonten und ber billigern Fourage. Auch in ben Remontenturfen erreich: ten bie Abrichtungetoften ben budgetirten Ginheitspreis nicht. Ferner mar bie Bahl ber jum Reitgelb und ju ben Amortifationequoten berechtigten Ravalleriften geringer, als bas Bubget angenommen hatte.

Equipementebeitrage an Offigiere. Die fpate Abhaltung ber Offizierbildungeschulen ber Infanterie, Artillerie und bes Benie verzögert theilweise bie Beibringung ber Ausweise über bie Berechtigungen, fo bag eine Bahl berfelben erft auf Rechnung bes folgenben Jahres ausbezahlt werben fann.

Schiefpramien. Die Betheiligung an ben freiwilligen Schiefübungen hat nicht in bem burch bas Bubget vorgesehenen Dage ftattgefunben.

Buftigpflege. Gs find folgende Straffalle gur Behand: lung gefommen :

Bwei Tobtungen aus Fahrlaffigfeit: Der erfte Fall, penbent aus bem Jahre 1878, wurde in ber Beife erledigt, bag ber Angeflagte von bem Rriegegerichte ber VIII. Divifion auf ben Bahrfpruch ber Befdwornen freigesprochen worden ift. Im zweiten Falle murbe bie Untersuchung aufgehoben, refp. bahingeftellt, weil tein ftrafbares Berichulben ermittelt werben fonnte.

Gine Korperverlegung aus Fahrlaffigfeit : Der Thater murbe bisziplinarifch mit ber ausgestandenen Untersuchungshaft bestraft unter Borbehalt ber von ihm anerkannten Schabenerfappflicht. Fur bie Ausmittlung bes Dages ber Entschäbigung wurden bie Barteien, fur ben Gall, bag eine gutliche Berftanbigung nicht gu Stanbe tommen follte, an ben burgerlichen Richter verwiefen.

Biergehn Diebftahle: Davon murben funf friegegerichtlich und einer biegiplinarifc erlebigt, mahrend in acht Fallen wegen un= genügenben Schuldindigien die Unterfuchung nach Art. 330 tes Militarftrafgefebes eingestellt werben mußte.

Funf Beruntreuungen: Drei Falle bisciplinarifc erlebigt, ein Fall wegen Infompeteng ber Militargerichte an ben burgerlichen Richter verwiesen und ein Fall nach Urt. 330 bahingestellt.

Bwei Betrugevergegen : Gin Fall (Diffimulation eines Gebredens) bisciplinarisch erlebigt und im anbern bie Untersuchung aufgehoben, weil fein Grund ju einer Strafflage vorlag.

Bwei Infurien: Gin Fall biegiplinarifc erlebigt und ber anbere wegen ungenugenber Motivirung fallen gelaffen.

Funf Defertionen: Burben fammtlich bisciplinarifch bestraft. Gine Insuborbination: Burbe biegiplinarifch erledigt. 3m Gangen 32 Straffalle.

Die friegsgerichtlich ausgesprochene hochfte Strafe beträgt 18 Monate Budthaus und betrifft bas Berbrechen bes Diebftahle.

Bwei Begnabigungegesuchen wurde in ber Beife entsprochen, baß in einem Falle ber lette Drittel und im anbern bie letten acht Monate ber Strafe in Onaben erlaffen worben finb.

Rriegematerial. Berfonliche Ausruftung. a. ber Offiziere. Der Bezug ber gur Berfügung ber Offiziere gehalte: nen Bewaffnunge= und Ausruftungegegenftanbe finbet immer noch in beschränktem Dage ftatt. Die Berwendung ber gum Berfauf gehaltenen Reitzeuge hat bagegen zugenommen, ebenfo biejenige ber Felbstecher, mahrend nur etwa bie Salfte ber neu brevetirten Offiziere bas Seitengewehr von ber Kriegematerialverwaltung bezogen hat.

b. ber Refruten. Befleibung. Die Schulberichte tonftatiren, bağ bas Betleibungswefen in qualitativer Beziehung wieberum einen Fortichritt aufweist; boch icheinen einzelne Rantone bie

ftruktoren haben fich gar nicht ober nur fur eine beschränkte Zeit | Bekleibungsangelegenheit als eine Finanzquelle zu betrachten und aus biefem Grunde bie Tuch= und Ronfettionepreife berart gu bruden, bag bie Qualitat barunter gu leiben beginnt.

> Gine mefentliche Berbefferung im Befleibungemefen verbunben mit bebeutenber Octonomie wird erft bann eintreten, wenn bie Refruten ihren Dienft mit alten Rleibern aus ber Rleiberreferve burchmachen und bie neuen Befleibungeftude erft gegen bas Ente ber Refrutenschulen erhalten. Durch eine berartige Anordnung tonnten bie abgegebenen altern Rleiber nugbringend verwendet und ausgetragen werben und rudte bie ausererzirte Dannichaft mit neuer Rleibung ju ihren Rerps ein. Sobann murbe auch Die Ginfleibung mit Duge und Umficht vorgenommen werben fonnen und bie Gintleibung von arzilich Entlaffenen, fowie bie Umfleibung ter gu Coupen ausgehobenen Refruten alebann bahinfallen. Go lange aber bas nothige Material in ben Be= fleibungereferven biegu fehlt, tonnen Unorbnungen, wie wir fie andeuten, nicht getroffen werben.

> Bir ermahnen inbeffen, bag bie meiften Rantone auf unfere Anregung bin fich dazu verftanten haben, auf bie Baffenplage ber Infanterie einen ber Bahl ihrer Refruten entsprechenben Beftand an getragenen Raputen zu liefern, um biefelben ber Danns Schaft fur ben gewöhnlichen Gebrauch mahrend ber Schulen abjugeben. Diefe Dagregel hat fich gut bewährt und trug wefent= lich jur Schonung ber neuen Befleibung ber Leute bei.

> Ueber bie Gewehrinfpettionen bemertt ber Bericht: Das Ergebniß ber Inspektionen ift im Allgemeinen ein gunftiges ju nennen, indem burchichnittlich nur 8,7% ber vorgewiefenen Baffen reparaturbeburftig fich erzeigten, mahrend in ben Jahren 1875, 1876, 1877 und 1878 der Prozentfat 39,5; 30,5; 19,3 und 14,6 betrug.

> Gegenüber biefem erfreulichen Resultat ift gu bebauern, bag bas Berhaltniß ber burch Roft beschädigten Gewehre gur Bes sammtzahl ber reparaturbebürftigen Waffen immer noch ein ungunftiges ift; nicht weniger als 59,8% ber mangelhaft befunbenen Baffen waren im Innern bes Laufes burch Roft befchabigt.

> Bu rugen ift ber Buffanb ber bie und ba von Offizieren vor= gewiesenen Baffen, welcher vielfach tein muftergultiger ift.

> 3m Allgemeinen geht aus ben bisherigen Erfolgen hervor, bağ eine regelmäßige ftreng burchgeführte alljährliche Kontrole mit fortgefester Unterftugung von Seite ber Inftruttion bie nothige Aufmertfamteit auf ben Unterhalt ber Baffen und bie richtigen Begriffe hieruber bei ber Mannichaft fo weit forbern wirb, daß bie Bahl ber ichlecht unterhaltenen Gewehre fich auf ein Minimum redugiren läßt.

> Rodgefdirr. Darüber wird gefagt: In Betreff bes Bedarfes an Rochgeschirren für jede Truppeneinheit ift zu erwähnen, baß bie Borrathe, welche nach vollständiger Ausruftung ber fantonalen Ginheiten bes Auszuges noch bisponibel waren, ben eibg. Truppenforpern bes Auszuges zugetheilt murben.

> Rachbem fomit ber gange Auszug mit Rochgerathschaften verfeben ift, bleibt fur bie Landwehr nur noch ein fleiner Borrath biefer Begenftanbe, welcher blog fur ungefahr 1/s ber Infanteries Bataillone ausreicht.

> Ueber bie Rorpsausruft ung wird ferner noch bemertt: Behufe einheitlicher Bereinfachung wurden fur alle Fusilier= und Schutenbataillone bes Auszuges bie Buchfenmacherwerfzeug= und Beftanbtheilfiften und bie Buchsenmachertafchen aus ben tantonalen Beughäusern gurudgezogen, revibirt, nach neuer Orbon= nang von 1879 ausgeruftet und wieber in bie Bataillonebeftanbe gurudgegeben. Bugleich murben bie ber Repetirmaffe entfprechen= ben Buchsenmacherfiften und Tafchen fur acht Schutenbataillone ber Landwehr und 26 Landwehrfüfilierbataillone beschafft. Gbenfo find bie Buchsenmachertiften und Tafchen für bie Beniebataillone bes Auszuges erftellt worben.

> Die Beichaffung ber Linnemann'ichen Spaten, beren Bahl nur fur die Ausruftung einer Divifion ausreichte, murbe fortgefest.

> Die neu angeschafften 8,4 cm. Ringgeschute werben ben Batterien erft übergeben, wenn ein großerer Borrath an folden eine Butheilung an gange Brigaben gestatten wirb.

Das Geniematerial wurde burch neun von ber Ronftruftions-

werkftätte gelieferte und ben Korps übergebene Bontonnierruftwagen ergänzt. Sobann wurden 16 Rionnierruftwagen in Arbeit gegeben und so weit geförbert, daß diefelben im Frühjahr 1880 zur Abgabe gelangen können. Nebst den üblichen Anschaffungen von Holzvorräthen zum Ersah älterer verarbeiteter Bestände ist auch eine größere Partie Taue der verschiedensten Gattungen angekauft worden. Nachdem die alten Bontons hergestellt sind, wird im kunstigen Jahre mit der Erstellung neuer Pontons besonnen werden.

Das Sanitatsmaterial ber Korps bes Auszuges ist in ber Hauptsache vollzählig vorhanden. Bezüglich des Materials der Feldlazarethe ist zu erwähnen, daß die mit Lagermaterial versehenen Fourgons A ber sechs noch nicht ausgerüsteten Lazarethe Referven nunmehr komplet und ein großer Theil des Verbandsmaterials zu den Fourgons B angeschafft sind.

Als Abtheilung bes Sanitatsmagazins in Bern ift ein Sanitätsbepot gegründet worden, woraus aller Abgang an Material im Dienst erseht wird. Der erste Bestand dieses Depots wurde gebildet einerfeits aus überzähligem eing. Material und anderseits aus bem zu biesem Zwed eingezogenen überzähligen Material ber Kantone.

Spital: und Kafernenmaterial. Im Spital: und Kafernenmaterial fanben keine Unschaffungen von größerem Bestange ftatt.

Munitioneberfaufern, beren Gefammigahl fich auf 260 belauft, weist gegenüber bem Borjahre eine Bunahme auf von nahezu 800,000 Batronen.

Die Thatsache, baß im Berichtjahre von ben freiwilligen Schuben und Schügengesellschaften ca. 8 Millionen Patronen verbraucht wurden, legt wohl hinlanglich Zeugniß bafür ab, baß die Liebe zum Schießwesen bei unserer Bevölkerung nicht erkaltet ift und es bloß besseren Zeiten bedarf, um die Betheiligung an diesen vaterländischen Uebungen wieder auf die frühere Höhe zu bringen. Die von und beschlossen Preisreduktion der Munition auf Fr. 60 per 1000 Patronen, welche mit Beginn 1880 in Krast tritt, wird hiezu wesentlich beitragen.

Der Berbrauch ber Mititärschulen und Kurse hat ebenfalls um 405,000 scharfe Metallpatronen zugenommen, was hauptsächlich baher rührt, daß die im Vorjahre suspendirten obligatorischen Schiefübungen ber Infanterie nunmehr wieder stattgesunden haben. Die Lieserungen ins Ausland sind sich ungefähr gleich geblieben, werden aber ohne Zweisel in Folge der Preisherabsehung von Fr. 71 auf Fr. 65 per Tausend Patronen in Zukunft ebenfalls eine merkliche Vermehrung ersahren.

Bezüglich bes Berbrauches von Artilleriemunition finb im Bergleiche zu frühern Jahren keine merklichen Abanberungen zu verzeichnen; bestehenber Borfchrift gemäß werben in ben Schulen und Kurfen jeweilen bie Geschope ber altesten Jahrgange verzfeuert und bie in ben Zeughäusern entstanbenen Luden mit Munition neuester Fabrikation ausgefüllt.

Auf bie Berfuche zur Berbefferung bes Kriegematerials wollen wir bei fpaterer Gelegenheit zurudtommen.

(Fortfetung folgt.)

Divisionsübung der III. Armee-Division.

Generalbefehl

für bie

Bieberholungefurfe ber Infanterie-Bataillone ber III. Urmee: Divifion

foweit es bie Borfurfe anbetrifft.

(Fortfepung und Schluß.)

VIII. Inftruftion 6:Material. Art. 25. Fur Die Divifionsubungen inclufive Borfure werben geliefert:

Das erforberliche Scheibenmaterial nebst Bubehörben. An scharfer Munition werben verabfolgt:

Auf jeben Schuten 25 und auf jeben Fusilier 20 Batronen. An Grerzirmunition 120 Patronen fur ben Jufanteriften,

50 " " Ravalleriften,

40 Patronen für ben Geniefolbaten, 480 " " jebe Batterie,

bazu eine Munitionereserve von 10% für bie Sanbscuerwaffen und von 15% für bie Geschüte. Dieses gesammte Instruktiones Material wird vom Beughause Bern geliefert.

Art. 26. Die Bataillonskommanbanten bringen im Munistionsrapport die erhaltenen Patronen in ben Eingang, die verswendeten in den Abgang. Der nicht verwendete Saldo geht wieder in das Beughaus zurud und wird im Napport angemerkt. Offene Metallpatronen sind nur in forgfältiger Berpadung und mit Papiers und Wergzwischenlagen in soliten Kiften und in kleinen Quantitäten zum Transport zu übergeben.

Im Munitionerapport ift bas Fabrifationejahr ber Patronen anzugeben und über beren Qualität zu rapportiren.

Die Munitionsrapporte find, vom Korpstommandanten unterszeichnet, am Entlassungstage bem Parktommandanten einzureichen.

Die Patronenhulfen find einzusammeln und fpefenfret bem eing. Laboratorium in Thun gu fenben. Der Erlos wird bem Rurfe gutgeschrieben.

Die Korpstommanbanten sowie bie Brigabe= und Regimentschefs werden barauf aufmerksam gemacht, daß für bas laufenbe Jahr in erster Linie noch Ererzirmunition verwendet werden wird, die auf eine gewisse Entfernung noch Berlegungen verursachen kann. Deßwegen erhalten die genannten Chefs den Befehl, die Uebungen gegeneinander manövrirender Abiheilungen so einzurichten, daß durch allfälliges Abreißen einzelner Hutsentheile keine Berlegungen entstehen können.

Art. 27. Die Korpstommanbanten werben bas nöthige Insftruktions Material, soweit es hier nicht angewiesen ist, vom Kanton leihweise zu erhalten suchen. Sie werben auf Rechnung bes Kurses nur die allernöthigsten Anschaffungen machen, wie ubershaupt bie ftrengste Dekonomie zur Pflicht gemacht ift.

IX. Shießbuchlein. Art. 28. Den gewehrtragenden Unteroffigieren und Soldaten find, so weit fie solche nicht befigen sollten, gehörig ausgestellte Schießbuchlein abzugeben. Der Kanston wird für beren rechtzeitige Zufendung besorgt fein.

X. Korps material. Art. 29. Die Bataillene find mit ber reglementarischen Korps-Ausrustung zu versehen. Die Fuhrs werte entsprechend ber angehängten Beilage. Ueberdies werden jedem Bataillon 160 Linnemann-Spaten zugestellt (40 per Kompagnie ober 10 per Settion).

Art. 30. Die Linientrain-Mannschaft ber Korps und ber Stabe ist, soweit die Einberufung nicht ichon am 29. August erfolgt, auf ben 4. September, Morgens 10 Uhr, sammtlich nach Bern (Zeughaus) aufzubieten. Auf ben folgenden Tag, Morgens 7 Uhr, an den nämlichen Ort die vorgeschriebene Anzahl Trainpferde. Die dazu erforderliche Austüllung nebst den Korpsssuhrwerken mit Zubehörden und Inhalt stellt das Zeughaus und die Bagages und Proviantwagen das Tit. ObersKriegskommissariat auf gleiche Zeit den Korpstommandanten zur Verfügung. Lettere haben zu biesem Zwecke ihre Detachements gleichzeitig auf diesen Sammelplat zu senden zur Uebernahme und Zusührtung der Fuhrwerke an ihre Korps.

Art. 31. Jebem Bataillon ift auf 31. August, Morgens 9 Uhr ein Caisson scharfe Munition im Beughause Bern gur Bergügung zu halten. Die Caissondess ber Regimenter haben biesselben zu übernehmen. Die Caissons für bie Regimenter Nr. 10, 11 und 12 find noch gleichen Tages ben betreffenden Bataillonen zuzusuhahren. Die Bespannung bazu liefert die Berwaltungekompagnie. Am 3. September, Nachmittags, sind diese Caissons nach bem Beughause zurud zu führen.

Für bas erforderliche Santtätsmaterial forgt ber Oberfelbargt. Die Buchsenmachertisten werben vom Kanton auf ben Wassensplat gesandt. Ueber die aus diesen Kisten verwendeten Wertzgeuge und Bestandtheile ist am Schlusse des Dienstes ein betails lirtes Verzeichniß aufzunehmen und dem Zeughaus Bern zuzusstellen, welches dasselbe mit den vorgesehenen Reparatur-Rechenungen der administrativen Abtheilung des Materiellen einsendet, die dann, in Abweichung des bisherigen Modus, den Naturalerssah an Bestandtheilen, Wertzeugen u. s. w. durch die eidg. Wasse

fenfabrit anortnet, ohne baß bie Beughausverwaltungen hiefar Rechnung ju ftellen haben.

Transportfosten auf ben Maffenplas, sowie ben Berbrauch an Material tragt bie Eibgenoffenschaft. Die Bataillonekommanstanten ber Infanterie werden angewiesen, auf ben Bustanb tes Materials ihres Korps ein besonderes Augenmert zu richten und sich in ben Kursberichten über bie gemachten Wahrnehmungen auszusprechen.

XI. Befondere Dienstvorschriften. Art. 32. Durch entsprechente Belehrung, insbesondere schon bet Beginn der Borstufe, ift bet den Offizieren und Unteroffizieren auf eine gleiche mäßige und gerechte Anwendung der Strafbestimmungen hinzu-werten; ebeuso auf ein gemessense Benehmen der Militärs unter sich als auch gegenüber dem Publitum.

Bur lleberwachung bes Strafverfahrens follen bei bem Batails lons-Rapport alle im Bataillon verhangten Strafen mitgetheilt werben, und foll ber Bataillonschef allwöchentlich von ben Straftontrolen Einficht nehmen. Bet jebem biefer Unlaffe ift, wenn nothig, Belehrung zu ertheilen.

Art. 33 Der Korpstommanbant hat mit ber militarifchen Bestrafung Desjenigen, ber aus Nachläsigiett ober Muthwillen einen Schaten verursacht, auch die Ersappsticht zu verbinden. Er haftet personlich fur den Ersat verlorener ober beschädigter Effeten, wenn er biese Borschrift und biejenige bes Art. 24 nicht gehörig und zu rechter Beit, b. h. während der Dauer bes Kursses, vollzieht.

Ausgaben fur Lanbichaben find auf bas absolut Nothwenbige zu beschränken.

Art. 34. Der Aerpekemmanbant läßt am Schluß bes Aurses bas Materielle auf Kesten besselben wieber in ehevorigen Stand stellen und übergeben. Für die Reparaturen an ben Korpessuhrwerten, bie nicht auf bem Uebungsplaße vorgenommen werben können, und für ben Abgang von Austüstungsgegenständen ist ein betaillirter Berbalprozeß aufzustellen, welcher jeweilen bem kantonalen Zeughaus zuzustellen ist und letzterem als Bass und Beleg für die auszuschenen Reparaturen, den Ersat ber Austüstung und für die Rechnungsstellung an die administrative Abtteilung der Berwaltung bes Materiellen bient.

Ausruftungsgegenftante, die nicht infolge normalen Gebrauchs im Dienfte, sondern durch Berfchulden ber Mannschaft verloren geben ober unbrauchbar werden, find gemäß Tarif burch biefe an bas Zeughaus zu verguten.

Art. 35. Urlaubsbegehren erlebigen fich nach Art. 142 bes Dienftreglemente. Dergleichen Berlangen find nur bann zu ber rudfichtigen, wenn fie unzweifelhaft begrundet refp. bringend find. Die Bahl ber ertheilten Bewilligungen und beren Dauer ift von ben Brigabiers bem Divifionekommando täglich, aber nur summarisch mitzutheilen.

Entlaffungen werben nur vom Divifionar bewilligt.

XII. Tagesorbnung für ben Borturs. Tagwache Morgens 5 Uhr.

53/4 Uhr erfte Unterrichtoftunbe.

Frühftud 68/4 Uhr.

71/2 Uhr Antreten jum Aueruden.

101/a Uhr Ginruden.

Mittageffen 11 Uhr.

111/2 Uhr Bache aufziehen.

111/2 Uhr Divisions-Rapport, an bem fammiliche Spezialwaffen fich vertreten gu laffen haben.

Den Brigabes refp. Regimentekommanbanten wirb bie Bestims mung ber Beit für bie Bataillones, Regimentes und Brigabes Napporte freigestellt.

2 Uhr Nachmittage Ausruden gum Unterricht.

Abendfupve nach bem Ginruden.

Bapfenstreich Abende 9 Uhr.

Abendverlefen " 91/2 Uhr.

Lichtauelofchen " 10 Uhr.

Für bie Beit ber Divifions-llebungen wird bie Tagesorbnung burch Spezialbefehle bestimmt.

XIII. Tagesangug. Art. 36. Für bie Bett bes Bor- furfes:

Morgens vor bem Fruhftud: fur Offigiere Bloufe mit Felbmuge; fur bie Mannichaft Raput und Bolizeimuge.

Rach bem Fruhftud gleicher Anzug, aber ftatt ter Dute ben Sut.

Ueber Mittag und Nachmittags jum Ausrucken: Dienstanzug. Abends für Offiziere und Unterossiziere Dienstanzug mit Felomunge; für Solbaten Quartiertenue.

XIV. Bebiente und Gewerbtreibenbe. Art. 37. Die ben Truppen folgenden Civilbedienten find auf einem besionbern Etat aufzutragen, ber von ber Abjutantur jeder Stabssfektion zu führen ift. Bei bem Divifionosstab ist es ber 1. Absjutant. Diefen Bedienten, die ein rothes Armband ohne Kreuz tragen sollen, wird durch ben resp. Abjutanten eine auf rothen Carton gedruckte Legitimationekarte ausgestellt, welche auf Berslangen vorzuweisen ist.

Gewerbtreibenbe (Cantiniers, Puper u. f. w.) burfen nur mit Bewilligung ihr Gewerbe ausüben. Diese Bewilligung wird burch ten ersten Divisions-Abjutanten in Form einer Ausweiss farte ertheilt, die auf sichtbare Weise zu tragen ift. Die nahere Bezeichnung tieser Karte wird am ersten Diensttage befannt gesmacht.

Diesen Kategorien, Bebienten und Gewerbtreibenben, ift ausbrudlich zu bemerken, baß sie mahrend ber Beit, in der sie ben Truppen folgen, ber Militar-Gerichtsbarkeit unterworsen sind. (Art. 1, litt. d, bes eing. Militar-Strafgesehuches.) Ge sollen thnen die Kriegsartikel vorgelesen werden. hinsichtlich ber Bebienten im Allgemeinen (Militar-Bebiente) bleibt es bei ben Bestimmungen des Dienstreglements. (Art. 106-108.)

XV. Dien fipferde. Art. 38. Die Chefs ber Truppens einheiten, sowie ber Divisionse Pferbearzt haben barüber zu wachen, bag nur biensttaugliche Pferbe und namentlich keine ausrangirten eingeschäht werben. Die ausrangirten Pferbe tragen als Kennzeichen einen Ausschnitt am außern Ranbe bes linken Ohres in ber Form eines Dreieds.

XVI. Gefund beiteb ien ft. Art. 39. Die Borfdriften über bie Beforgung biefes Dienstzweiges werben fpater festgestellt und bekannt gemacht.

Soflugbemertungen. Die fammilichen Truppentorps ber Divifion werben fich am 10. September Abends bei Bern fonzentriren, um von bort an bis zum Schluffe bes Dienftes im Divifioneverband zu arbeiten. Die baberigen Befehle werben spater erlaffen. Gbenfo biefenigen bezüglich ber Entlaffung unb ber Berichterstattung.

Die Inspetition findet am Schlusse ber Divisionsübung statt. Bern, im Mai 1880.

Der Kommanbant ber III. Divifion: Meyer, Oberstbivisionar.

Unterrichteplan

fur bie Infanterie-Batailione ber III. Divifion mafrenb ber Dauer ihres Borturfes vom 1. bis 10. September 1880.

Ginrudungetag 31. Auguft.

Rommiffartats-Musterung, Sanitats-Inspettion, Berlesen ber Kriegsartifel, Anleitung zum militarischen Anstand und Inspettion ber Baffen. Theorie zur Gewehrkenntniß. Borbereitung zum Bielschießen.

Erfter Unterrichtstag, ben 1. September. Morgenftunde vor bem Fruhftud: Unichlages und Bielübungen. Borübung jum Salvenfeuer.

Bormittage: Solbatenfchule, 1. Abichnitt, mit Unterbrechungen, ausgefüllt mit Theorien über innern Dieuft.

Nachmittage: Tirailleurdienft, elementarifder, Solvatenfdule, 2. Abschnitt (Borubung zu ben Anschlages und Bielubungen, refp. Borbereitung zum Salvenfeuer).

Borbereitung gum Sicherheitebienft.

3weiter Unterrichtstag, ben 2. September. Morgenstunde wie am ersten Tage.

Bormittags: Befchloffene Kompagnie-Schule mit Abzug einer

Dienft.

Nachmittags: 2 Stunden Tirailleurbienft, 1 Stunde Borbereitung jum Sicherheitebienft, 1 Stunde Unfchlages und Biels übungen.

Dritter Unterrichtetag, ben 3. September. Morgenftunbe : Anfchlages und Bielübungen.

Bormittage : Rompagniefdule, gefchloffene, mit 1/2 Stunde Rube, ausgefüllt mit Theorien über innern Dienft.

Nachmittage : 21/2 Stunden Tirailleurdienft, event. gefechte. maßig; 11/2 Stunde Borbereitung jum Sicherheiterfenft.

Bierter Unterrichtstag, ben 4. September. Morgenftunbe : Unfchlage: und Bielübungen.

Bormittage: Rompagniefdule, gefchloffen, mit einer halbftunbigen Unterbrechung, ausgefüllt burch Theorien über innern Dienft ober Urbung im Delven.

Radmittags: 2 Stunden Gefechtsmethode ber Rompagnie, 2 Stunden Borbereitung jum Sicherheitsbienft.

Fünfter Unterrichtstag, ben 5. September.

Sonntag. Morgenftunde : Reinigungearbeiten. 7 Uhr: Got. teebienft. Nachher Bewehrkenntnig, Unterricht und Uchung im Melben.

Nachmittage frei.

Sechster Unterrichtetag, ben 6. September.

Bormittage: Bataillonefcule, gefchloffen und mit Rompagnie-Rolonnen, mit 1/2 Stunde Unterbrechung. 11/2 Stunde Borbe= reitung gum Gicherheitetienft.

Nachmittage: Batailloneschule in Rompagnie-Rolonnen unb Befechiemethote bes Bataillons.

Shiegubungen. Mit bem zweiten Unterrichtetag haben bie Schiefübungen zu beginnen und zwar fo, bag per Regiment je zwei Kompagnien Bor- und zwei folche Rachmittage bagu tommen. Fur jebes Regiment werben im Minimum zwei Schieß: plage in Aussicht genommen. Dit biefer Ginrichtung find bie Schiefübungen fammtlicher Rorps in 3 Tagen abgewidelt.

Es werben per Gewehrtragenten 20 fcharfe Batronen verabfolgt. Davon find 15 im Gingelfeuer und 5 im Salvenfeuer ber Umgetung von Bern, bei gunftiger Bitterung mit Bivouats.

halben Stunde Ruhe, ausgefüllt burch Theorien über innern | ju verwenben. Den Schüten werben 25 Patronen per Mann perabfolat.

Die Gingelfeuer follen erfolgen :

Bet ben Fufilteren :

5 Shuffe auf 225 Meter, Scheibe I, ftebenb. , 225 5 I. faicenb. 5 300 I, liegend. Bei ben Schuten : 5 Schuffe auf 225 Meter, Scheibe I, ftebenb. 300 I. Infeenb. 5 "

5 400 I, liegenb. 5 200 V, Inicenb.

Die letten 5 Batronen find im Galvenfeuer auf 300 Meter Diftang auf Scheibe IV fettionemeife gu vermenben.

In ben Zwischenpausen wird ber Mannschaft Unleitung über Bebrauch und Bermenbung bee Linnemann'ichen Spatene ertheilt. Bu materieller Berwendung beffelben barf jeboch nur Mannichaft gebraucht werben, bie ihre Schuffe bereits abgegeben haben.

Uebungen in ber Führung bes Regimente und ber Brigabe. Den 7. Geptember: Regimenteubungen, regis mentemeife. Morgens gefchloffene llebungen und Nachmittags Uebungen verbunten mit Borpoftenbienft.

Den 8. September: Befechtemethobe bes Regimente. Dor. gens auf tem Grerzierplat und Nachmittags im Terrain, Uebung im Marfcficherungebienft und in ber Gefechtemeihobe bee Regis mente gegen einen Gegner (Regiment gegen Regiment).

Den 9. September: Brigade-Uebungen, methodifch. Abtochen auf freiem Felbe.

Den 10. September : Brigate-Uebungen. Uebungen im Marich, ficherungeotenft und in ber Befcchtemethote ber Brigate gegen einen Feind (Brigabe gegen Brigabe). Abtochen auf freiem Felbe.

Borbehalten bleiben bie Beranberungen, welche in Folge un= gunftiger Bitterung ober anderer unvorhergefehener Urfachen willen nothwendig werben burften.

Um 10. September, Abende: Rongentration ber Divifion in

Ueberficht ber Unterrichtestunden mabrend bem Borture. Tageseintheilung.

		· · · · ·					5000		ugioi	,.		•
	Einrüdungs: tag	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	Lotal
Solbatenschule I. u. II. Abschnitt Innerer Dienst Eirailleurdienst Kompagnieschule, geschlossen Sicherheitsbienst Welden Gewehrkenntniß Bataillonsschule, geschlossen und in Kompagnie-Kolonnen	1 1 1	5 ¹ / ₂ 1/ ₂ 1 ¹ / ₂ 1 1 -	2 1/2 2 2 ¹ / ₂ 1 —	1 1/2 21/2 21/2 11/2	1 1/2 4 ¹ /2 2 —	Sonntag Morgen	1 ¹ / ₂	Regimentoubungen mit Bor- postendenst	Befechtemethore bed Reglmenis mit Darfdficherungerienft	Brigabe-Uebungen	Gefechtemethobe ber Brigate	10 ¹ / ₂ 3 6 9 ¹ / ₂ 7 2 2 6 ¹ / ₂

Bern, 15. April 1880.

Der Rommanbant ber III. Armeebivifion : Dener, Dberfibivifionar.

- (Die Manöverkarte für ben Truppengusammengug ber 3. Divifion 1880) ift foeben im Dagitab von 1 : 25 000 in 2 Blatt erichienen, ebenfo bie Heberfichtefarte in 1 : 100,000.

- (Bufat jum Gefet über die Entlaffungstagen) Durch Rreisschreiben vom 15. Dezember 1879 hat bas Militarbepartement mit Rudficht auf die große Bahl ber bei ben Militarturfen genannten Jahres Ausgebliebenen im Intereffe ter Disziplin ben tantonalen Militarbehörben anempfohlen, ben Gingug bee Militarpflichterfages gegenüber allen von ben Uebungen Ausgebliebenen fowohl bes Auszuges als ber Landwehr mit aller Strenge burchzuführen und fur fo lange eintreten gu laffen, ale bie verfaumte Uebung gable. Aus eingegangenen Erfundigungen geht nun hervor, bag in biefer Richtung in ben Rantonen verfchieben

verfahren wirb, indem einzelne bie Ausgebliebenen fur zwei Jahre befteuern, mahrend bie große Dehrzahl biefelben nur fur ein Jahr jum Pflichterfas berangieht. In ber Abficht, die bestehente Ungleichheit ju befeitigen, jugleich aber, um nicht fur biejenigen Baffen, welche nur alle zwei Jahre einen Bieberholungefure gu beflehen haben, gegenüber ber Ravallerie, welche alljahilich ju tiefem Bwede einrudt, einen Borgug gu ichaffen, wird vom Buns beerathe beichloffen: Gingetheilte Dillitarpflichtige, welche ben Dienft in einem Jahre verfaumen, haben bafur einen jahrlichen Erfat in Gelb und zwar auf fo lange zu entrichten, ale bie verfaumte Uebung gablt, alfo biejenigen Baffenpflichtigen, welche nur alle zwei Jahre einen Bieberholungeturs zu befteben haben, für bas Jahr, in welches bie verfaumte Uebung fallt, fowie für

bas Borjahr, fofern ber Betreffenbe in letterem nicht anberwel- | tigen Chul= ober Felbbienft geleiftet.

- (Gine Miffion fdmeizerifder Offiziere) wird gu ben Manovern ber frangofischen Armce, welche bas VII. Armeeforps in ber Dage von Befangon abhalt, abgeordnet; biefe Diffion besteht aus ben herren Oberftbrigadier Trorler, von ber Infans terie. Artillerie Dberfilieutenant Techtermann und Beneralftabemajor be la Rive. Die Manover finden in ber Beit vom 2. bis 14. September ftatt. Die Dauer ber Miffion ift vom eibg. Militarbevartement auf 12 Tage festgefest. - Beren Oberft Trorler ift aufgetragen, bie nothigen Beifungen fur bas recht= geitige Gintreffen ber Diffion gu ertheilen.
- (Refognoszirung.) Unter bem Rommanbo bes Berrn Oberft v. Ginner wirb, wie bie Beitungen berichten, im Laufe bes Monate August eine Abtheilung ber Beneralftabefdule von Thun eine Retognodzirung im Simmenthal, ber Brupere, bem Bagbtlanger Oberland und im Ballis vornehmen.
- (Die Beschaffung von Reitpserden für die diesjähri= gen Brigadenbungen) haben in verbienftlicher Beife bie Berwaltungeoffiziere ber VI. Divifion an bie Sand genommen und folgenbes Circular an bie Offigiere ber Stabe ber gufammenges festen Truppentorper und bie berittenen Infanterieoffigiere erlaffen :

Werthe Rameraden! Der unterzeichnete Borftand beehrt fich Ihnen die Mittheilung ju machen, bag ber Borftand bes Berwaltungeoffigiere. Bereine im Falle ift, fur bie nachften Brigabes Uebungen eine größere Angahl tuchtiger, bienfttauglicher Pferbe jur Berfügung gu ftellen. - Der Miethzins ift auf Fr. 4 per Zag und per Pferb feftgefett, juguglich einer einmaligen Bergutung an ben Unterhalt ber Pferbe in ber Beit gwifden ben beis ben Rurfen. Diefe Bergutung foll in teinem Falle Fr. 6 überfteigen, wird aber voraussichtlich nicht über Fr. 4 per Pferd betragen. - Diejenigen Berren Offiziere, welche von biefem portheilhaften Unerbieten Gebrauch machen wollen, find erfucht, fich in ihrem eigenen Intereffe beforberlich - jebenfalls aber por bem 20. Juli a. c. - bei Beren Major Baltifdweiler, Rriegetommiffar in Burich, anzumelben, welcher auch bereit ift, weitere Auffchluffe gu ertheilen. - Dit tamerabichafilichem Gruß!

Der Borftand bes Offizierevereine ber VI. Division.

- (Gin Legat für die Winkelriedstiftung.) Der 1879 verftorbene Berr Dr. med. Schaller von Freiburg hat ber Gibs genoffenschaft ein Legat von 10,000 Franten gur Meufnung bes Grenus-Invalidens ober bes Bintelried Fonds vermacht. Nachs bem bas legat nun unter Abzug von 350 Fr. Staatsgebuhr gur Auszahlung gelangt ift, wird basfelbe burch Befchluß bes h. Bunbesrathes bem Winfelried-Fond zugewendet.
- (Grenusfond.) Dem "Journal be Geneve" wird aus Bern geschrieben: Anlaglich ber Brufung ber Staatsrechnung nahm bie lette Bundesversammlung ohne Dietuffion einen Antiag bes herrn hammer an, laut welchem ber Bunbesrath ein= gelaben wird, zu untersuchen, ob ber Grenus-Invalibenfond nicht gur Ausrichtung ber ordentlichen Militarpenfionen verwendet merben tonne. - Eine folde Bermenbung lag aber feineswegs in ter Abficht bes Bebers. 3m Begentheile hat berfelbe ausbrudlich bestimmt, bag biefer Fond nur im Rriegsfalle und wenn es ber Gibgenoffenschaft unmöglich fei, von fich aus Benfionen gu gewähren, in Anspruch genommen werben burfe. Die Gibgenof= fenichaft hat biefe Bebingung acceptirt und burch ihre Unnahme einen Bertrag eingegangen, ben fie jest auch umsomehr gu halten verpflichtet ift, ale ber Beber von ber Unschauung ausging, baß bie Gibgenoffenschaft in gewöhnlichen Beiten felbft im Stanbe fet, für ihre Invaliben gu forgen, weshalb er nur für ichwierige Umftanbe und Ausnahmsfälle Borforge tragen wollte. - Der Grenuefond beträgt gegenwärtig Fr. 3,386,460. 28 und vermehrt fich burch Rapitalifirung ber Binfen von Jahr gu Jahr. Soffen wir, bag wir noch recht lange von einem Rriege verschont bleis ben, bamit nicht bie Rothwenbigfeit herantritt einen Spezialfonb anzugreifen, ber f. 3. bie erwunschten Mittel fur bie Bedurfniffe ber ganbesvertheibigung (?) bieten tann, eine Berwenbung, welche ben Intentionen (?) bes Bebers beffer entsprechen burfte. Uebrigens murben im ungludlichen Falle eines Rrieges bie Binfen bes

Fonds in feiner gegenwartigen Sobe nur in geringem Dage an bie ju gewährenden Benfionen beitragen tonnen. Ge ift alfo burchaus nicht nothwendig, ben Grenusfond feiner urfprunglichen Bestimmung zu entziehen. — Anberseits wird bas eitgenössische Buoget burch bie Benfionen ohnehin nicht allgu ftart belaftet, ba ber ordentliche Invalidenfond Fr. 495,734. 87 beträgt und ber im Jahre 1880 an 66 Invaliben und 123 anbere Berechtigte ju gahlenbe Benftonebetrag fich nur auf Fr. 42,585 begiffert.

- (Oberft Konrad Niischeler.) Der seit bem Jahre 1848 in ber f. f. öfterreichifden Urmee bienenbe Gr. Ronrad Rufdeler, bermalen Oberft im Raiserjager-Regiment, Gohn bes im Jahr 1871 verftorbenen eing. Dberftlieutenante Davio Mufcheler, murbe in Folge feiner mehr ale breifitgjahrigen ununterbrochenen Dienftgeit in ben Reihen ber aftiven Armee und in Anerkennung feis ner Leiftungen - gemäß ben hieruber fur bie Offigiere ber f. f. Armee geltenben Bestimmungen - vom Raifer in ben Abeleftand erhoben, mit bem Brabitat "Neuegg", bem Ramen bes biefer Familie feit Alters gehörenben Befithums. (n. 8. 8.)
- (+ Sauptmann Crelier), Inftruttor 2. Rlaffe bes II. Rreises ift in Bern eines gewaltsamen Tobes geftorben; man fant ihn in feinem Sausgang mit gefpaltenem Ropf. Es fcheint ein Morb vorzuliegen.
- (+ Berr Joh. Ulrich Burfter), langfahriges Mitglieb ber renommirten Firma Burfter-Randegger und Comp., ift auf einem Ausflug nach Glarus in Ugnach plotlich einem Schlagfluß erlegen. Der Berftorbene hat fich bleibenbe Berbienfte um bie Rariographie erworben.
- († Batailloneargt Dr. Guft.) Der vom Militarbienft Bielen bekannte hoffnungevolle Argt Cowin Guff von Buche (bei Marau) ift im Alter von nur 25 Jahren in Paris an ben Boden geftorben.

Die Revaccination fcheint ihn nicht fonderlich gefchutt gu ha= ben; übrigens hatte er fruher ichon einmal bie Poden, nämlich in Burich. Dogen ihm bie Rameraben ein freundliches Anbenten bewahren. (Schaffhauser Intelligenzblatt Rr. 154.)

- (Ungludefalle.) In Baben hat ein Trainfoloat bei Belegenheit bes Ausmariches ber Pontonnierfcule bei einer Turnübung, welche er in ber freien Beit vornahm, bas Benid gebrochen. - In St. Ballen ift ein Sanitatefolbat beim Baben in einem Beiher ertrunken. - In Chur hat fich vor einiger Beit ein Urner-Refrut, ber an Beimweh litt, im Rhein ertranft. Seine Leide wurde im Borarlbergifden ans Ufer gefdwemmt und begraben. - Gine ftatiftifche Bufammenftellung ber Ungludefalle, welche in unferer Armee von Jahr gu Jahr vortommen, burfte einiges Intereffe bieten.
- (Ungludofall.) In Burich verungludten in ber Raferne burch eine Erplofion brei fog. Abverbiener, welche vom Ranton mit Unfertigen von Feuerwertstorpern beauftragt waren.

Satteldecken,

von Filztuch aus bester Wolle angefertigt und ordonnang= mäßig ausgeruftet, empfiehlt die

Vilztuchfabrik von Conrad Munzinger in Olten.

Sattelbrude fonnen bei Berwenbung biefer Unterlagen feine porfommen.

Behnjährige Dauer biefer Deden burch bewährte Reiter erprobt. Beugniffe von höheren Offizieren und Reitliebhabern, fowie Mufterbeden werben franco gur Einficht gefanbt. Preis per Stud Fr. 20 bis 25, je nach bem Gewicht.

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Militärisches Vademecum Offiziere und Unteroffiziere

Schweizerischen Armee.

Zweite verbesserte Auflage. In Brieftaschenform. Eleg. geb. 2 Fr. l. Benno Schwabe, Basel. Verlagsbuchhandlung.